

Hinweisblatt zur Bilddokumentation (Abnahmeprüfung)

Ergänzend zur Gewährleistungserklärung des Herstellers und den allgemeinen Angaben zur apparativen Ausstattung zur Ultraschalldiagnostik ist gemäß § 9 der Ultraschall-Vereinbarung, gültig seit 1. April 2009, als Teil der Abnahmeprüfung eine aktuelle Bilddokumentation (bei Untersuchungen im B-Mode und Duplex-Verfahren) einzureichen!

Folgende Anforderungen sind zu beachten (siehe § 9 / Anlage III der Ultraschall-Vereinbarung):

1. Es ist eine aktuelle Bilddokumentation (nicht älter als 3 Monate) pro Schallkopf vorzulegen.
2. Bei Verwendung des Ultraschallsystems für mehrere Anwendungsklassen ist die Vorlage der Bilddokumentation einer Anwendungsklasse ausreichend.
3. Das Organ bzw. die Körperregion muss entsprechend **Anlage III Nr. 9.1** abgebildet sein.
4. Die gemäß **Anlage III Nr. 9.2** genannten charakteristischen Bildmerkmale müssen erkennbar bzw. differenzierbar sein.
5. Die Anforderung an die Bilddokumentation gemäß **Anlage III Nr. 6** müssen erfüllt sein.
6. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass die Bilddokumentation mit dem beantragten Ultraschallsystem erstellt wurden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zur Aufrechterhaltung Ihrer Genehmigung zur Abrechnung ultraschalldiagnostischer Leistungen jede Veränderung der apparativen Ausstattung der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitzuteilen ist.